

Begutachtungsentwurf (Stand: 30.11.2023)

**Gesetz
über eine Änderung des Gesetzes
über landesspezifische Regelungen zum Datenschutz**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über landesspezifische Regelungen zum Datenschutz, LGBl.Nr. 53/2019, in der Fassung LGBl.Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 lit. b wird die Wortfolge „zur Abwicklung von“ durch die Wortfolge „im Zusammenhang mit“ ersetzt.*
2. *In der Überschrift des 3. Abschnittes wird die Wortfolge „zur Abwicklung von“ durch die Wortfolge „im Zusammenhang mit“ ersetzt.*
3. *Im § 6 Abs. 2 lit. c wird nach der Wortfolge „juristische Personen“ die Wortfolge „oder Personengemeinschaften“ eingefügt.*
4. *Nach dem § 7 wird folgender § 7a eingefügt:*

„§ 7a

Veröffentlichung von Förderdaten

(1) Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 personenbezogene Daten über ausbezahlte Förderungen (§ 4) auf der Homepage des Landes veröffentlichen und dort abrufbar halten, um die Gewährung von Förderungen aus Landesmitteln für die interessierte Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar zu machen.

(2) Bei Förderungen in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind, ist die Landesregierung ermächtigt, folgende Informationen über ausbezahlte Förderungen auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen:

- a) Vor- und Nachname der förderwerbenden Person, sofern sie eine natürliche Person ist, sowie gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung der förderwerbenden Person, sofern sie eine juristische Person oder Personengemeinschaft ist,
- b) Postleitzahl und Bezeichnung der Gemeinde des Wohnortes bzw. Sitzes der förderwerbenden Person,
- c) den Fördergegenstand bzw. -zweck,
- d) die fördervergebende Stelle,
- e) Art und Höhe der Förderung bzw. der ausbezahlten Summe, wobei darauf hingewiesen werden kann, dass es sich bei der Förderung aus Landesmitteln um einen Teil einer kofinanzierten Förderung handelt,
- f) das Datum der Auszahlung.

(3) Die Veröffentlichung von Informationen nach Abs. 2 ist nicht zulässig, wenn diese Informationen

- a) Rückschlüsse auf Daten im Sinne des Art. 9 oder 10 der Datenschutz-Grundverordnung ermöglichen,
- b) Rückschlüsse auf eine soziale Hilfsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage der förderwerbenden Person ermöglichen,

c) die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bewirken, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht.

(4) Auch bei Förderungen in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung nicht Landessache sind, kann die Landesregierung Informationen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 veröffentlichen, sofern Erfordernisse des Datenschutzes oder sonstige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen.

(5) Bei Abwicklung der Förderungen durch Dritte sind diese auf Verlangen der Landesregierung verpflichtet, jene Informationen zu übermitteln, die zur Veröffentlichung nach Maßgabe des Abs. 2 und 3 erforderlich sind. Weiters können sie jene Informationen übermitteln, die zur Veröffentlichung nach Abs. 4 erforderlich sind, sofern Erfordernisse des Datenschutzes oder sonstige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einer Übermittlung nicht entgegenstehen.

(6) Die nach den Abs. 2 bis 4 veröffentlichten Förderdaten dürfen ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung erfolgte, höchstens für die Dauer von fünf Jahren auf der Homepage abrufbar gehalten werden.“